

SORGERECHTSVERFÜGUNG

Alleinerziehende Mütter und Väter können auch explizit eine Person, z.B. den anderen Elternteil, von der Vormundschaft ausschließen, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil in der Vergangenheit „schlechte Erfahrungen“ gemacht hat (§ 1782 BGB). Dazu ist allerdings eine ausführliche und nachweisbare Begründung notwendig, weshalb die Übertragung des Sorgerechts auf den anderen Elternteil nicht dem Wohle des Kindes entspricht. Von den Wünschen, die in der Verfügung stehen, darf das Gericht nur abweichen, wenn es berechtigte Zweifel hat, ob die vorgeschlagene Person als Vormund geeignet ist.

Wer sichergehen möchte, dass alle Anordnungen für den Ernstfall auch umgesetzt werden, sollte im Vorfeld mit allen Beteiligten sprechen, insbesondere mit dem gewünschten Vormund. Auch die Interessen älterer Kinder sollten berücksichtigt werden.

Was muss drinstehen und welche Formalien müssen beachtet werden?

In der Sorgerechtsverfügung sollte namentlich benannt werden, wer für den Fall des Todes oder einer schweren Krankheit als Vormund eingesetzt werden soll. Zusätzlich ist zu empfehlen, einen Ersatzvormund zu benennen. Darüber hinaus können bestimmte Personen auch explizit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Verfügung können Personensorge und Vermögenssorge auch getrennt werden. Wenn allerdings eine gesonderte Person die Verwaltung des Erbes (Vermögenssorge) übernimmt, ist die Anordnung einer Pflegschaft durch das Familiengericht notwendig.

Der Sorgeberechtigte sollte die Verfügung handschriftlich verfassen und unterschreiben und mit Ort und Datum versehen - am Besten im Beisein von Zeugen. Sie sollte an einem Ort deponiert werden, an dem sie auch gefunden wird, zu Hause, bei einer Vertrauensperson, beim Anwalt oder beim Notar. Alternativ kann eine Sorgerechtsverfügung immer unter Einbeziehung eines Notars als notarielle Verfügung verfasst werden.

Bei nicht verheirateten Elternteilen mit gemeinsamen Sorgerecht sollten die Sorgerechtsverfügungen separat verfasst und unterschrieben werden.

Hinweis: Benennen die zwei sorgeberechtigten Elternteile verschiedene Personen als Vormund, gilt die Verfügung des Letztverstorbenen.

Quelle: Sämtliche Hinweise und Erläuterungen sind nachzulesen bei

D.A.S. Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG vom 21.02.2013 und einem Infoblatt mit Musterformulierungen zur Sorgerechtsverfügung als PDF zum Download unter www.das.de Sorgerechtsverfügung - D.A.S. Merkblatt - DAS Rechtsschutz

Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht (PKH) Es gibt weniger Einschnitte als geplant

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 05.07.13 das Gesetz zur Änderung des PKH gebilligt. Damit bleibt es bei der Rücknahme einer Vielzahl der geplanten Einschnitte. Das sind gute Nachrichten für Alleinerziehende. Zwar bleibt es etwa bei der Abschaffung der Ratentabelle, die Raten werden künftig in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festgesetzt. Es gibt aber auch eine Verbesserung für Alleinerziehende: die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und § 30 SGB XII sind künftig ausdrücklich bei der Berechnung des einsetzbaren Einkommens absetzbar; darunter fällt auch der Alleinerziehenden-Mehrbedarf. Die Änderungen sollen zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Aus: Informationen für Einelfamilien Nr. 3/2013, VAMV Bundesverband

Umgang - PAS doch keine Krankheit

Die Diskussionen um das PAS (Parental Alienation Syndrome = Elterliches Entfremdungssyndrom) beschäftigen seit Jahren die Fachwelt. Jetzt hat die amerikanische Gesellschaft für Psychiatrie endgültig den Antrag abgelehnt, PAS als psychiatrisches Störungsbild in das DMS, 5. Auflage 2013 (weltweit am meisten verbreitete Klassifikationssystem für psychische Störungen) aufzunehmen.

PAS wird gerne als Erklärung herangezogen, wenn Kinder z.B. keinen Umgang mit einem Elternteil wünschen. Dann wird der alleinerziehende Elternteil beschuldigt, das Kind so zu manipulieren, dass das Kind gar nicht anders könne, als sich dem anderen Elternteil zu entfremden. Mittlerweile belegen sowohl deutsche Untersuchungen als auch internationale Befunde, dass das entfremdete Verhalten von Kindern vielfältige Gründe haben kann, die im Verhalten beider Eltern und auch des Kindes liegen können. Mit der Nichtaufnahme in das DSM-5 dürfte sich das PAS aus wissenschaftlicher Sicht nun endgültig erledigt haben. Es bleibt zu hoffen, dass es aus den Gutachten und Urteilsbegründungen endgültig verschwindet und eine differenzierte Sicht auf die Ursachen von kindlicher Umgangsverweigerung Platz macht.

Aus: Informationen für Einelfamilien Nr. 3/2013, VAMV Bundesverband

Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft – Auskunftsrechte stärken Alleinerziehende

Hinter diesem „Unwort“ verbirgt sich ein Gesetz, das Vereinfachung und Entbürokratisierung versprochen hat, aber bei näherem Hinsehen sich als Reformvorschlag mit wesentlichen Verschlechterungen für Alleinerziehende und ihre Kinder entpuppt hat. Zwischenzeitlich wurden einige Änderungen vom Gesetzgeber wieder zurückgezogen. Beibehalten wurde der Verbrauch der Bezugsdauer trotz Rückzahlung, eine nach Ansicht des VAMV völlig unangebrachte Sanktion, die zu Lasten der Kinder geht. Aber es gibt auch positive Auswirkungen:

Auskünfte für den Rückgriff der Unterhaltsvorschussstelle wurden ausgeweitet und es gibt eine neugeschaffene Verpflichtung der Unterhaltsvorschussstellen (§ 6 Abs. 7 UVG), auf Antrag des betreuenden Elternteils die eingeholten Auskünfte an die Unterhaltsberechtigten weiterzugeben. In zwei Stufen können auf Antrag Anschrift, Wohnort, Art und Dauer der Beschäftigung, Einkünfte und Kontostammdaten des Unterhaltsverpflichteten an die Unterhaltsberechtigten weitergegeben werden.

Aus: Informationen für Einelfamilien Nr. 3/2013, VAMV Bundesverband